

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Anfrage zur Prüfung des Brandschutznachweises. Bitte teilen Sie uns zur Beauftragung das zuständige Bauamt mit und senden uns diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. (FH) Tanja Bruckmeier M.Eng.
 Bredowstr. 42 · 10551 Berlin
 Tel +49 30 39840230· Fax +49 30 39840231
 E-Mail office@bruckmeierbrandschutz.de
 UST-IdNR: DE295591502

Prüfverzeichnissnr. *)
Datum

**Antrag auf Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise
 für Bauvorhaben gemäß § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)**

1. Bauherr / Antragsteller / Kostenbescheidempfänger *)**

Name			Vorname			Telefon			
Straße, Hausnr.				PLZ		Ort			

2. Vertreter / Bevollmächtigter / Kostenbescheidempfänger *)**

Name			Vorname			Telefon			
Straße, Hausnr.				PLZ		Ort			

3. Bezeichnung des Bauvorhabens

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4. Standort

Straße, Hausnr.				PLZ		Ort			
-----------------	--	--	--	-----	--	-----	--	--	--

5. Angaben zur Gebührenberechnung

Bauteil 1 (z. B. Wohnung) Bruttorauminhalt (m³)					Bauteil 2 (z. B. Garage) Bruttorauminhalt (m³)				
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beschreibung der Umbaumaßnahme									
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) wird durch den Prüfenieur eingetragen **) soweit bekannt ***) zutreffende Entscheidungen kennzeichnen
 Adressänderungen sind dem Prüfenieur und der BVS mitzuteilen

6. Rechtliche Grundlagen

Der Bauherr gem. Pkt. 1 bzw. der bevollmächtigte Vertreter gem. Pkt. 2 beantragt die Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise gemäß § 16 der Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) in Verbindung mit § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 21. Juli 2003 (GBl.I - Gesetze S. 209 ff. 2003).

Der Prüfenieur bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen gem. Pkt. 8 und dokumentiert die Ergebnisse in einem Prüfbericht entsprechend den Festlegungen des § 17 BbgBauPrüfV.

7. Prüfgebühren

Die Prüfgebühren werden gemäß § 2 der Baugebührenordnung (BbgBauGebO) auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelt.

Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart entsprechend Anlage 2 BbgBauGebO.

Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Kostenbescheide über die Gebühren werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) der Prüfeniure für Standsicherheit und Brandschutz in Berlin und im Land Brandenburg im Auftrag des Prüfenieurs an den Bauherren gestellt. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Kostenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge. Die Zahlung ist ausschließlich an die Empfänger aus der BVS Rechnung ausgewiesene Stelle der BVS zu entrichten.

Weitere Informationen zur BVS entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.bvs-bb.de.

8. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen:

- Bautechnische Nachweise Brandschutz

Zur Einsichtnahme sind einfach vorzulegen:

- Genehmigungspläne des Entwurfsverfassers (Baueingabepläne)

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung wichtig sind (z. B. Zulassungen/ Prüfberichte über verwendete Bauteile/ Materialien) sind auf Verlangen vorzulegen.

9. Bauüberwachung

Die Bauüberwachungen und die Bauzustandsbesichtigungen gem. § 75 (2) BbgBO sind in Verbindung mit § 13 BauPrüfV in jedem Falle durch den Prüfenieur durchzuführen. Die Ergebnisse werden in entsprechenden Berichten dokumentiert.

Der Bericht über die Bauzustandsbesichtigung ist wichtige Grundlage für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, den Baubeginn und alle wesentlichen Abnahmetermine rechtzeitig unter o.g. Telefonnummer anzumelden.

Ort, Datum	Unterschrift Bauherr